

TOP-THEMA

Facebook – Marktmissbrauch durch Datensammlung?

BUNDESKARTELLAMT POSITIONIERT SICH — Im Dezember 2017 veröffentlichte das **Bundeskartellamt** eine vorläufige Einschätzung zu dem 2016 eingeleiteten Verfahren gegen **Facebook** wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Umgang mit Nutzerdaten. „Es wird deutlich, dass die Wettbewerbshüter Akzente u. a. bei der Begründung einer marktbeherrschenden Stellung und im Hinblick auf Datenschutz setzen“, sagt **Marcel Nuys**, Kartellrechtsexperte bei **Herbert Smith Freehills Germany**.

Sprach das Bundeskartellamt bei Verfahrenseinleitung noch eher nebulös vom „Verdacht auf Marktmachtmissbrauch durch Datenschutzverstöße“, wird es in dem nun veröffentlichten Bericht konkreter: Im Fokus stehen die Erhebung und Verwendung von Daten aus Drittquellen. Gemeint sind Apps und Webseiten von Drittanbietern, aber auch **WhatsApp** oder **Instagram**. Der Stein des Anstoßes: Sobald Facebook-Produkte wie der bekannte Like-Button auf Webseiten erscheinen, werden Nutzerinformationen an Facebook gesendet. Dies geschehe schon durch bloßes Aufrufen der Seite und dürfte den meisten Nutzern nicht bewusst sein, so der Vorwurf des Bundeskartellamts. Neue Akzente setzt das Bundeskartellamt bei der Begründung einer marktbeherrschenden Stellung. Wie bereits in der 9. GWB-Novelle klargelegt, ist Unentgeltlichkeit kein Hinderungsgrund für die Annahme eines Marktes. Nicht unerwartet ist auch, dass das Kartellamt einen sehr engen Markt-begriff wählt („nationaler Markt für soziale Netzwerke“) und zur Begründung einer marktbeherrschenden Stellung nicht nur auf den Marktanteil setzt, sondern als zusätzliches Argument Netzwerkeffekte ins Spiel bringt.

Unangemessene Konditionen als Begründung

Das Bundeskartellamt prüft, ob Facebook unangemessene Konditionen von seinen Nutzern verlangt. Es stellt fest, dass Facebook die Nutzung seines Dienstes davon abhängig macht, de facto unbegrenzt Nutzerdaten aus Drittquellen sammeln und verarbeiten zu dürfen. Das sei unangemessen und verstoße gegen datenschutzrechtliche Wertungen. Insbesondere äußern die Wettbewerbshüter Zweifel an einer wirksamen Einwilligung der Nutzer. In Anbetracht der Marktmacht von Facebook werde der Nutzer vor die Wahl gestellt, die Konditionen von Facebook zu akzeptieren oder den Dienst nicht zu nutzen. Im Übrigen fehle es an einer hinreichenden Transparenz der Datensammlung.

Das sei aus zwei Gründen beachtenswert, so Nuys. „Erstens scheint das Datenschutzrecht weiterhin ein Schwerpunkt zu sein. Zweitens spricht das Kartellamt nicht mehr von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, sondern führt datenschutzrechtliche Wertungen an.“ Für datensammelnde Unternehmen dürfte das wenig hilfreich sein: Ein Verstoß ge-

gen datenschutzrechtliche Wertungen dürfte sich leichter begründen lassen als ein Verstoß gegen konkrete Vorschriften.

Auch über den konkreten Fall hinaus hat die Einschätzung des Bundeskartellamts Bedeutung für Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf Daten gründet. Sie sollten insbesondere sicherstellen, dass sie ihren Nutzern transparent machen, dass und zu welchem Zweck sie Daten sammeln. ■

Allen & Overy und Ashurst bringen KBA neue finanzielle Spielräume

MASCHINENBAUER NUTZT SYNDIZIERTEN KREDITMARKT — Der Würzburger Druckmaschinenhersteller **Koenig & Bauer (KBA)** hat erstmals eine syndizierte Kreditlinie vereinbart, um sich neue finanzielle Spielräume zu schaffen. Bei der Finanzierung in Höhe von insgesamt 350 Mio. Euro wurde KBA von einem Team der Kanzlei **Allen & Overy** um Partner **Thomas Neubaum** und Counsel **Mark Hallett** (beide Bank- und Finanzrecht, Frankfurt) beraten. Auf Bankenseite – **Unicredit, Bayerische Landesbank, Deutsche Bank, HSBC Trinkhaus & Burkhardt, LBBW, BNP Paribas** sowie **DZ Bank** – war ein Team von **Ashurst** um Partner **Bernd Egbers** und Counsel **Carsten Endres** (beide Finance, München) mandatiert.

Die neuen Kreditlinien haben eine Laufzeit von fünf Jahren mit zwei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr bis Dezember 2024. CFO **Mathias Dähn** sieht sein Unternehmen damit für die kommenden Jahre gut gewappnet. Neben dem geplanten organischen Wachstum im Verpackungs-, Digital- und Industriedruck habe Koenig & Bauer durch die zusätzlichen Kreditlinien auch die Mittel für strategische Zukäufe. ■

GSK und DLA Piper begleiten Eigentümerwechsel bei „Woodie“

INNOVATIVES WOHNPROJEKT IN HAMBURG — Das mehrfach ausgezeichnete Apartmenthaus „Woodie“ im Hamburger Stadtteil Wilhelmsburg hat den Eigentümer gewechselt. Der Immobilieninvestor **Corestate Capital Holding** hat das Objekt von **Primus Developments** und **Senectus Capital** übernommen. Corestate vertraute im Rahmen dieser Transaktion auf ein Team der Sozietät **DLA Piper** um die Partner **Silke Gantzckow** (Corporate), **Florian Biesalski** (Real Estate, beide Frankfurt) und **Xavier Guzman** (Finance & Projects, Luxemburg). Auf Verkäuferseite war **GSK Stockmann** mandatiert, tätig war ein Team um die Partner **Philip Huperz** (Immobilienrecht), **Jan Hennig** (Öffentliches Wirtschaftsrecht, beide Berlin) und **Alma Franke** (Finanzierung, München).

Mit rd. 7 700 qm Mietfläche ist „Woodie“ das weltweit größte in Holzmodulbauweise errichtete Gebäude und umfasst 371 vollmöblierte Studenten-Apartments sowie zwei Gewerbeeinheiten. Das vom Berliner Büro **Sauerbruch Hutton** geplante und in nur 10 Monaten errichtete siebengeschossige Gebäude ist nun Teil des Immobilien-Umbrella-Fonds, der für ▶

die **Bayerische Versorgungskammer** auf der Luxemburger AIF-Plattform von **Universal-Investment** aufgelegt wurde. ■

Freshfields wickelt Air Berlin mit ab

UNTERNEHMENSTEILE IN NEUEN HÄNDEN — Nach wochenlangen Verhandlungen und einen bis zuletzt spannenden Bieterkampf (s. a. PLATOW Brief v. 24.1.) ist der Verkauf der insolventen Fluglinie **Air Berlin** und ihrer Töchter nun weitgehend abgeschlossen. Maßgeblich beteiligt war dabei ein Team von **Freshfields Bruckhaus Deringer** unter Federführung des Frankfurter Partners **Konrad Schott** (Bank- und Finanzrecht), das Air Berlin und die österreichische Tochter **Niki Luftfahrt** bei den Bieterprozessen für die Vermögenswerte der Unternehmensgruppe und den sich daran anschließenden Verkäufen der verschiedenen Unternehmensteile beraten hat.

Für Insolvenzverwalter **Lucas Flöther** geht es derweil weiter: Mit der Personalvertretung der rd. 3 200 Flugbegleiter verhandelt er über einen Sozialplan. Anders als die Piloten war das Kabinenpersonal nach Insolvenzeröffnung nicht gekündigt, sondern „widerruflich freigestellt“ worden. ■

Union Investment geht mit P+P auf Einkaufstour

NEUE IMMOBILIEN FÜR OFFENE FONDS — Mit mehreren Immobilienzukaufen erweitert die **DZ-Bank-Tochter Union Investment** ihr Portfolio bei den offenen Immobilienfonds. Auf der Einkaufsliste standen diesmal eine langfristig vermietete Logistikimmobilie in Hannover, ein Bürogebäude in Frankfurter Innenstadtlage sowie in Berlin das an das **Land Berlin** vermietete „Rathaus Mitte“. Für die steuerrechtliche Beratung vertraute Union Investment bei allen Transaktionen auf Partner **Hardy Fischer** und Counsel **Sören Reckwardt** (beide Steuerrecht, Berlin) von **P+P Pöllath + Partners**. ■

TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **Dentons** erweitert die Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht mit einem Neuzugang. Zum 1.2.18 wechselte **Julia Pfeil** als Sozia ins Frankfurter Büro. Zuvor war die Experte für Außenwirtschaftsrecht bei **Baker McKenzie** tätig, wo sie den Bereich Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen aufgebaut und Mandanten u. a. im Zusammenhang mit den verhängten Strafmaßnahmen gegen Russland und den Iran beraten hat. Bei Dentons soll Pfeil künftig eine Schnittstellenfunktion zwischen den Bereichen Compliance und Litigation übernehmen. Das Frankfurter Dentons-Büro ist damit weiter auf Expansionskurs, hier hat sich die Zahl der Berufsträger in den vergangenen zwei Jahren nahezu verdoppelt. + + + **White & Case** verstärkt sich mit dem Bank- und Finanzrechtler **Sébastien Seele**. Zum 1.3.18 wechselt Seele von **Freshfields Bruckhaus Deringer** und steigt als Local Partner ins Frankfurter Corporate-Finance-Team ein. Zu

seinen Beratungsschwerpunkten zählen Restrukturierungen von Kreditportfolios sowie Immobilienfinanzierungen. + + + Die Private-Equity-Spezialistin **Gabriele Fontane** wird neue Partnerin bei **Oppenhoff & Partner**. Die 52-Jährige kommt von der Kanzlei **Otto Mittag Fontane**, die sie Anfang 2009 mitgegründet hatte. Fontane verfügt über eine mehr als 20-jährige Beratungserfahrung bei M&A- und Private-Equity-Transaktionen sowie Akquisitionsfinanzierungen. Zudem unterrichtet sie als Lehrbeauftragte an der **Frankfurter School of Management & Finance**. In ihrer neuen Funktion wird Fontane eng mit dem Frankfurter Partner **Jérôme Friedrich** und dem Kölner Partner **Peter Etzbach** zusammenarbeiten.

ALLES, WAS RECHT IST

— In drei Urteilen revidiert der **Bundesfinanzhof** seine bisherige Rechtsprechung, wonach die Zahlung überhöhter vertraglicher Entgelte durch eine GmbH auf Veranlassung ihres Gesellschafters an eine diesem nahestehende Person eine gemischte freigebige Zuwendung der GmbH an die nahestehende Person sein kann. Vielmehr könne eine Vermögensverschiebung zwischen Gesellschafter und nahestehender Person nun doch vorliegen und der Gesellschafter selbst der Schenker sein. Denn der Gesellschafter verfüge entweder über einen künftigen Gewinnausschüttungsanspruch oder tätige eine Entnahme. Dadurch mindere sich in Höhe des Ausschüttungsbetrags bzw. Entnahmewerts das künftige Gewinnausschüttungsvolumen der GmbH zu Lasten des Gesellschafters. Darin liege die Vermögensminderung des Gesellschafters, die spiegelbildlich bei der nahestehenden Person zu einer Vermögensmehrung führe, so die Argumentation der Richter.

In zwei Fällen hatten die Kläger, Ehegatten der Gesellschafter einer GmbH, Grundstücke entgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Verträge wurden von den Gesellschaftern mit unterschrieben oder als Gesellschafter-Geschäftsführer abgeschlossen. Im dritten Fall veräußerte der Kläger Aktien an eine GmbH, dessen Gesellschafter sein Bruder war, der auch den Kaufpreis bestimmt hatte. Während der Außenprüfungen bei den Gesellschaften wurden überhöhte Mietzinsen bzw. ein überhöhter Kaufpreis aufgedeckt und ertragsteuerlich verdeckte Gewinnausschüttungen der Gesellschaften an ihre Gesellschafter festgestellt. Zudem qualifizierten die Finanzämter die überhöhten Zahlungen schenkungssteuerlich als gemischte freigebige Zuwendungen der Gesellschaften an die nahestehenden Personen und besteuerten sie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

„Ob die GmbH oder der Gesellschafter selbst als Schenker qualifiziert wird, führt jedoch bei den Betroffenen nicht zu einer steuerlichen Verbesserung in Form von höheren Freibeträgen,“ erläutert **Benno Lange** vom Bonner Beratungsunternehmen **dhpG**. „Denn auch bei einer Schenkung durch eine GmbH ist der Besteuerung das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu dem dahinterstehenden Gesellschafter zugrunde zu legen. Die Diskussion, ob es sich in einem solchen Dreiecksverhältnis überhaupt um eine schenkungssteuerbare Zuwendung handelt, ist damit wohl endgültig beendet.“

Briten verfolgen Steuersünder jetzt weltweit

STEUERSTRAFRECHT — Das neue britische Unternehmenssteuerstrafrecht kann sich auch auf deutsche Unternehmen auswirken, die einen Bezug zu Großbritannien haben. Die Krux: Es spielt überhaupt keine Rolle, ob eine Firma in diesem Land ansässig ist, ob es sich bei etwaigen verkürzten Steuern um dort geschuldete Abgaben handelt oder ob die handelnden Personen Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens sind. Und die möglichen Sanktionen sind drastisch: Es drohen Geldstrafen in grundsätzlich unbegrenzter Höhe. Zudem können Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sowie mit besonderen Auflagen beschwert werden. Wie sich Betriebe absichern können, erläutert Sven Christian Gläser, Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ebner Stolz in Stuttgart.

Auf Basis des so genannten Criminal Finances Act (CCO) können seit 30.9.17 juristische Personen und Personenvereinigungen (Kapital- und Personengesellschaften) sanktioniert werden. Die Regelungen richten sich hingegen nicht gegen natürliche Personen. Voraussetzung ist zunächst eine Steuerverkürzung zu Gunsten einer – gegebenenfalls dritten – Person. Diese Steuerverkürzung muss durch eine mit dem betreffenden Unternehmen assoziierte natürliche oder juristische Person zumindest bedingt vorsätzlich begangen oder versucht worden sein. Es genügt auch, dass hierzu angestiftet wurde oder Unterstützungs- und Förderungshandlungen (Beihilfe) geleistet wurden. In Frage kommen dabei nicht nur Mitarbeiter des Unternehmens, seiner Betriebsstätten und Tochtergesellschaften. Im Visier der Steuerfahnder stehen laut CCO auch externe Personen, soweit diese für das Unternehmen oder in seinem Namen tätig werden. Das sind beispielsweise Subunternehmer, Lieferanten, Lohnfertiger, Kreditinstitute, selbstständige Handelsvertreter oder Berater.

Werden britische Steuern bzw. nationale Sozialversicherungsabgaben verkürzt, spielt es keine Rolle, ob das betreffende Unternehmen Sitz oder Betriebsstätte in Großbritannien hat. Auch kommt es nicht darauf an, von wo aus die Steuerverkürzung oder eine entsprechende Anstiftungs- oder Beihilfehandlung begangen wurde.

Der CCO ist aber räumlich und sachlich nicht auf Großbritannien beschränkt. Wurden Steuern in anderen Ländern außerhalb Großbritanniens verkürzt, erfolgt eine Sanktionierung nach dem CCO, wenn das betreffende Unternehmen als rechtliche Einheit einen näher definierten Bezug zu Großbritannien („UK Nexus“) aufweist. Dieser liegt vor, wenn das Unternehmen nach britischem Recht gegründet wurde oder wenn es geschäftliche Aktivitäten in Großbritannien entfaltet. Eine Betriebsstätte im Land ist dazu nicht erforderlich. Schließlich ist ein „UK Nexus“ auch dann gegeben, wenn ein Tatbeitrag zu der Steuerverkürzung auf der Insel erbracht wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die Steuerverkürzung und die konkrete Tathandlung im betreffenden ausländischen Staat und in Großbritannien strafbar wären.

Risikobereiche

Risikobehaftet sind Fälle, in denen der für einen möglichen Vorwurf nach dem CCO erforderliche „UK Nexus“ nicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Das gilt etwa dann, wenn das Unternehmen über eine Betriebsstätte in Großbritannien ver-

fügt oder dort in sonstiger Weise als rechtliche Einheit selbst geschäftliche Aktivitäten entfaltet, die Handlungen der assoziierten Person ebenso wie die eigentliche Steuerverkürzung aber im Ausland stattfinden.

Kritisch sind auch Fälle, in denen Unternehmen Leistungen durch einen Subunternehmer erbringen oder bei der Erbringung ihrer Leistung Dritte in Anspruch nehmen.



Sven Christian Gläser
Ebner Stolz

Tax-Compliance-System hilft

Der Vorwurf nach dem CCO richtet sich auf das Versäumnis, eine Steuerhinterziehung nicht verhindert zu haben. Diesen Vorwurf können Unternehmen ab sofort nur entkräften, wenn sie angemessene Präventionsmaßnahmen nachweisen. Anerkannt sind Maßnahmen, die geeignet sind, die Förderung oder Unterstützung einer Steuerverkürzung durch eine assoziierte Person zu verhindern. Welche Vorkehrungen als angemessen berücksichtigt werden, hat die britische Finanzverwaltung HMRC in der „Government guidance for the corporate offences of failure to prevent the criminal facilitation of tax evasion“ mit ihren sechs Leitprinzipien näher konkretisiert.

Diese Prinzipien sind mit den sieben Grundelementen eines Compliance Management Systems nach IDW PS 980 vergleichbar. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der CCO-Präventionsmaßnahmen eine Enthftung bewirkt. Werden keine solchen Maßnahmen ergriffen, wirkt sich das sogar tatbestandsbe gründend aus. Denn der CCO soll Fällen entgegenwirken, in denen sich die Unternehmensleitung über Abläufe im Betrieb nicht informiert, um das Unternehmen vor Strafe zu schützen.

Demgegenüber kommt dem Tax Compliance Management System nach deutschem Recht bei der Prüfung eines Steuerhinterziehungsvorwurfs lediglich indizielle Bedeutung zu. Fehlen entsprechende Präventionsmaßnahmen im Unternehmen, kommt eine Enthftung nach dem CCO ausnahmsweise dann in Betracht, wenn entsprechende Maßnahmen als unverhältnismäßig anzusehen wären. In der Praxis dürfte dies vor allem bei Kleinunternehmen der Fall sein. ■

@ Die Bestimmungen der britischen Finanzverwaltung sind im Internet unter www.gov.uk abrufbar.

Unternehmenswert – Marken als umkämpfte Assets

BEDEUTUNG FÜR IMAGEBILDUNG STEIGT – Seit einiger Zeit treten Rechtsstreitigkeiten um Markenrechte zunehmend in den Fokus einer breiteren Öffentlichkeit. So häufen sich die Berichte über Unternehmen, die teils erbittert darum kämpfen, Markenschutz für ihre Produktbezeichnungen und Unternehmensfarben zu bekommen oder – im Gegenteil – diesen nicht zu verlieren, weiß Daniela Jochim, Associate Partner im Nürnberger Büro von Rödl & Partner.

Markenrechtsstreitigkeiten haben eine enorme Tragweite. Fällt eine bestehende Marke, muss ein Unternehmen in der Regel seine Waren umbenennen. Darüber, dass es – wenn es ganz dick kommt – auch umfirmieren, Werbeaufträge ändern und die gesamte Unternehmenspräsentation umstellen muss, wird meist nicht berichtet. Ist ein Unternehmen durch eine solche Entscheidung gezwungen, vom „Klingelschild“ über die Internet- und Mail-Adressen bis hin zum Handelsregistereintrag alles zu ändern, fängt es quasi bei Null an. Schlimmer noch: Sind Unternehmen heutzutage ohnehin stets damit beschäftigt, sich gegen immer kreativer werdende Nachahmer zu wehren, so müssen sie nach einer solchen Entscheidung auch noch damit rechnen, dass eben diese Nachahmer die Chance beim Schopfe packen und – wie im Falle **Testarossa** – die verlorene Marke selbst neu anmelden.

Farbmarken sind besonders begehrt

Marken geben Monopolrechte, binden Kunden und stellen mitunter einen beträchtlichen Firmenwert dar. Doch Markenschutz hört nicht bei der Anmeldung auf. Markenschutz bedeutet Aufwand und zwar jeden Tag aufs Neue. Marken müssen benutzt und verteidigt werden, um sie zu erhalten. Verständlicherweise wird erbittert um die getätigten Investitionen und das erworbene Image gestritten.

Besonders umkämpft sind Farbmarken. Dabei meint der Begriff der (abstrakten) Farbmarke keine farbigen Darstellungen von Produkt- oder Firmenlogos, sondern vielmehr die Farbe an sich, losgelöst von jeglichen Konturen oder figürlichen Begrenzungen. Auch eine solche abstrakte Farbe kann grundsätzlich als Marke geschützt werden. Auf Grund der Vielzahl der in der Werbung benutzten Farben wird eine Farbe als solche jedoch meist nur als dekoratives Element und nicht als Produktkennzeichen wahrgenommen. Damit fehlt ihr in der Regel die erforderliche Unterscheidungskraft, so dass eine Markenregistrierung häufig scheitert.

Eintragungen von Einzelfarben als Marke, wie z. B. das „Nivea-Blau“, „Sparkassen-Rot“ oder auch das „Telekom-Magenta“, sind deshalb selten und beruhen alle auf einer so genannten „erlangten Unterscheidungskraft“, sprich auf Verkehrsdurchsetzung. Die hierfür erforderliche Bekanntheit durch Verkehrsbefragungen nachzuweisen, erfordert von den Unternehmen große Anstrengungen. Dabei versucht die Konkurrenz mit allen Mitteln, eine Monopolisierung bestimmter Farben durch die Eintragung von Farbmarken zu verhindern. So wurde z. B. die Farbmarke „Nivea-Blau“ vom Wettbewerber **Unilever** angegriffen, der u. a. Körperpflegemittel über die Marke „Dove“ vertreibt. Nach langjährigem Streit bestä-

tigte der **Bundesgerichtshof (BGH)** schließlich den Verbleib der Farbmarke im Markenregister.

In ähnlicher Weise musste auch der **Deutsche Sparkassen- und Giroverband** einen mehrere Jahre dauernden Streit um die Farbmarke „Sparkassen-Rot“ gegen die spanische Bankengruppe **Santander** führen. Mit Beschluss vom 21.7.16 hob der BGH die vom **Bundespatentgericht** zunächst angeordnete Löschung der Farbmarke auf. Das „Sparkassen-Rot“ bleibt damit registrierte Marke.

Red Bull hingegen musste kürzlich einen Rückschlag kassieren. So erklärte der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** Ende 2017 die Nichtigkeit der für Red Bull europaweit registrierten Farbmarke „Blau-Silber“. Gegen diese Farbmarke hatte ein polnisches Unternehmen Klage auf Nichtigkeit erhoben. Gewiss hat jedermann ein Bild der bekannten blau-silbernen Blechdose im Kopf. Gleichwohl hatte es Red Bull versäumt, die Farbgestaltung konkret genug im Register zu hinterlegen. Damit waren die Eintragungsvoraussetzungen einer Farbmarke nicht erfüllt und der vormals beanspruchte Schutz der beiden Marken ging verloren. So wird ein Vorgehen gegen Wettbewerber für Red Bull deutlich schwerer.

Erfolgreich konnte sich hingegen **Apple** gegen die Konkurrenz aus China durchsetzen. So entschied das **Gericht der Europäischen Union (EuG)**, dass die Unionsmarke „MI PAD“ verwechselbar ähnlich zur Apple-Marke „IPAD“ sei, was zur Zurückweisung der Markenmeldung für „MI PAD“ führte. Folglich kann nun **Xiaomi** seine qualitativ guten und vergleichsweise preisgünstigen Tablets nicht mehr unter der Marke „MI PAD“ vermarkten.

Erfolgreiche Marken sind ihr Geld wert

Die vorstehenden Beispiele zeigen, dass Unternehmen häufig über alle Instanzen und mehrere Jahre hinweg um den Schutz und den Erhalt ihrer Marken kämpfen (müssen). Sie bauen in der Regel unter großem Werbeaufwand ihre Marken auf, die in der Folge Millionenwerte erreichen können. Die Konzerne nehmen dies in Kauf, weil ihnen sehr wohl bewusst ist, wie sehr sich die Kunden heutzutage an einer starken Marke und deren Farbgebung sowie Bildgestaltung orientieren und wie viel ein positives Markenimage für ein Unternehmen wert ist. Etablierte Marken stehen für Vertrauen in Produktqualität und sind damit gerade im digitalen Zeitalter wesentliche Assets der Unternehmen, um die es zu kämpfen lohnt. ■



Daniela Jochim
Rödl & Partner